

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)

hier: Möglichkeit der Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. § 36 Abs. 2 BMG

Nach § 42 Abs. 1 BMG ist es zulässig, dass die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig Daten zu Personen übermitteln darf, die Mitglieder dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind. Hierzu gehören beispielsweise Vor- und Familienname, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift u.a.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde nach § 42 Abs. 2 BMG auch deren Daten übermitteln. Hierzu gehören beispielsweise Vor- und Familienname, Geburtsort, Geschlecht u.a.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben laut § 42 Abs. 3 S. 2 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Familienangehörigen, die der Datenübermittlung widersprechen wollen, sind gem. § 42 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 2 BMG dazu berechtigt, gegenüber der Meldebehörde unentgeltlich eine Übermittlungssperre einzurichten. Nach Einrichtung der Übermittlungssperre werden keine Daten der Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften weitergegeben.

Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden, § 42 Abs. 3 S. 4 BMG.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 08.07.2024

Nico Schulz
Bürgermeister

